

## II.

**Die Organisation der Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import**

## §3

(1) Die Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import erfolgt selbständig durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(2) Bei der Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import sind sämtliche Plankennziffern zu erfassen, die als Staatsplanaufgaben dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den anderen zentralen staatlichen Organen übergeben worden sind.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben in den ihnen nachgeordneten Einrichtungen und Betrieben in eigener Verantwortung die Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import zu organisieren.

(4) Der einheitliche Stichtag für die Erfassung der Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import ist der 28. Februar, der 31. Mai, der 31. August und der 30. November des jeweiligen Planjahres. Für das Jahr 1966 gilt als erster Stichtag der 30. November.

(5) Zur Sicherung der übereinstimmenden Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe verpflichtet, den komplexen fortgeschriebenen Staatsplan für den Export und Import ihres Verantwortungsbereiches mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel abzustimmen. Die Abstimmung hat quartalsweise bis zum 8. Werktag nach dem Stichtag gemäß Abs. 4 zu erfolgen.

## §4

(1) Nach der Abstimmung ist der fortgeschriebene Staatsplan im Export und Import von den Leitern der zentralen staatlichen Organe und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der

Staatlichen Plankommission und der  
Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

2 Wochen vor Ende des Quartals zu übergeben.

(2) Dem Ministerium der Finanzen ist eine Zusammenfassung aller durchgeführten Umverteilungen und Änderungen, die die staatlichen Planaufgaben für Finanzen betreffen, von den Leitern der zentralen staatlichen Organe und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen.

## §5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Albrecht  
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Auflösung der Organisation für Abnahme,  
Betriebsführung und Rationalisierung von  
Energieanlagen (ORGREB).**

**Vom 21. Dezember 1966**

Zur weiteren Verwirklichung der Grundsätze der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## §1

Die Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB) wird zum 31. Dezember 1966 aufgelöst.

## §2

Die von ORGREB bisher durchgeführten Aufgaben werden, soweit sie die Kontrolle der Errichtung und Inbetriebnahme neuer Energieanlagen betreffen, vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW), im übrigen entsprechend ihrem Charakter vom Institut für Kraftwerke (Wissenschaftlich-Technisches Zentrum der WB Kraftwerke) sowie dem Wissenschaftlich-Technischen Zentrum für Elektroenergie und dem Wissenschaftlich-Technischen Zentrum der Gasversorgung der WB Energieversorgung übernommen.

## §3

Das Institut für Kraftwerke ist Rechtsnachfolger von ORGREB, soweit nicht in den Vereinbarungen mit dem DAMW und der WB Energieversorgung deren Rechtsfolge festgelegt ist.

## §4

(1) Für die sich aus der Übernahme der Aufgaben und Bereiche von ORGREB ergebenden Einzelfragen gelten die hierüber getroffenen Vereinbarungen.

(2) ORGREB hat per 31. Dezember 1966 eine Aufstellung seiner Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Vermögenswerte anzufertigen.

## §5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. März 1963 über das Statut der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen - ORGREB - (GBl. II S. 274) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1966

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold**

**Anordnung  
über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder  
Weiterbildung von Bürgern  
aus Entwicklungsländern in der Deutschen  
Demokratischen Republik.**

**Vom 13. Dezember 1966**

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ministerrates und im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## §1

**Ausbildungskosten**

(1) Die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus "Entwicklungsländern (nachfolgend Berufsprak-